

## Fachstellungnahme

zum **Referenten-Entwurf** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (9. SGB II-ÄndG)/ Bearbeitungsstand: 12.10.2015

-----

Seit Juni 2013 tagte auf Einberufung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ASMK eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“. Von dieser wurden Vorschläge gesammelt und in einem Schlussbericht vom 2. Juli 2014 zusammengefasst. Der Gesetzesentwurf hat die Vorschläge aufgegriffen, die durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt wurden. Unverständlich bleibt die geheime Vorbereitung, die nicht nur Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Betroffenenvertreter außen vor ließ und in einem sehr leistungsträgerorientierten Kreis erfolgte, sondern auch die Öffentlichkeit von einer offenen Berichterstattung ausschloss, obwohl die Vorschläge bereits zum 1.4. 2015 als Gesetz in Kraft treten sollten. Ziel sei die Weiterentwicklung des Leistungs- und Verfahrensrechts des SGB II, so zumindest die offizielle Begründung zum Gesetz. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates und der Gesetzesentwurf soll vom Bundeskabinett am 9. Dezember 2015 beschlossen werden. Die weiteren Termine für das Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht bekannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 eine Reihe notwendiger Änderungen im Hartz IV – Gesetz angemahnt (Energiekosten, Elektrogeräte, Regelbedarf, Brillen). Die Reformation des Sanktionsrechts ist überfällig, ein Vorlagebeschluss dazu liegt beim BVerfG, die hier überfälligen Regelungen scheitern am Widerstand der CSU.

Der Entwurf ist eine Art „Anti-Bundessozialgerichts-Gesetz“. An vielen Stellen soll das Gesetz so geändert werden, dass Leistungsansprüche, die das BSG Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hatte, wieder vernichtet werden; Leistungsansprüche, die die Arbeitsverwaltung und das SPD-geführte BMAS offenbar als „Störung“ ihres Geschäftsbetriebs begreifen.

Stattdessen soll das SGB II an einer Vielzahl von kleinen und großen Stellschrauben geändert, in einer Reihe von Fällen soll BSG-Rechtsprechung zurückgedreht und das **Sonder- und Entrechtungsrecht** weiter verfeinert und ausgebaut werden. Das vom BVerfG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht wird weiter systematisch ausgehöhlt.

Wir haben in der nachfolgenden Bewertung versucht, die wesentlichsten Punkte des Referentenentwurfs zu erklären, sie in den Kontext zu stellen, Ergänzungen zu schreiben und Forderungen zu formulieren. Dies kann und sollte als Leitfaden für Fachpolitiker, Verbände, aber auch durch die kritische Öffentlichkeit genutzt werden. Der Entwurf enthält Licht und Schatten. Einige sogar richtig gute Verbesserungen, der restriktive Teil und das Sonderrecht was gleichzeitig damit geschaffen

werden soll überwiegt aber.

Daher werden hier aus Sicht einer parteilichen Beratung Maßnahmen mit **negativ** markiert, die ohne Not die Not vergrößern und die weggelassen werden können. Es soll Verschärfungen geben, die **absolut nicht vertretbar** sind und den besonderen Widerstand von Zivilgesellschaft und Politik erfordern, diese möchten wir hervorheben:

- Zuordnung von Kindern bei bisherigen sog. temporären Bedarfsgemeinschaften / Streichung des Lebensunterhalts der Kinder im umgangswahnehmenden Haushalt (Seite: 2-3)
- Zulässigkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Warmmiete (Seite 14-15)
- Anrechnung von Nachzahlungen aus anderen Sozialleistungen als einmalige Einnahme im SGB II (Seite: 5)
- Absetzbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, nur wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurden (Seite: 8)
- Streichung der Arbeitsmittelpauschale von 15,33 EUR (Seite: 8-9)
- Ausweitung der Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten /Ausweitung des „Sanktionsrechts“ (Seite: 16 – 17)
- Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrages bei ständiger Rechtsprechung / Einschränkung des § 44 SGB X (Seite: 18)
- Nachweispflicht von Bedürftigkeit und Rückforderungsanspruch bei fehlendem Nachweis (Seite: 21-22)
- Voraussetzungen für die vorläufige Gewährung / Ausschluss des Anspruchs auf Vorschuss (Seite: 21)
- Bei vorläufiger Gewährung ganz oder teilweise nicht Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrag (Seite: 22)

**Zur Erklärung:** steht ein E hinter dem Paragraphen, meint dies, dass es sich um die Entwurfsfassung aus dem Referentenentwurf aus dem Bundesarbeitsministerium handelt.

### **I. Kinder in zwei Bedarfsgemeinschaften**

Zu § 9 Abs. 2 S. 5 SGB II-E iVm § 7 Abs. 3 Nr. 4 S. 2 SGB II-E iVm § 20 Abs. 2 S. 3 SGB II-E iVm § 36 SGB II - E iVm § 38 Abs. 2 SGB II-E / **Zuordnung von Kindern bei bisherigen sog. temporären**

#### **Bedarfsgemeinschaften / Wechselmodell**

**Erklärung:** Bisher wurden Kinder, die den Umgang mit dem getrennt lebenden anderen Elternteil wahrnehmen, temporär tagesanteilig demjenigen Haushalt zugeordnet, in dem sie sich befinden (1 Tag (> 12 Std. Aufenthalt) = 1/30 Monat).

Diese Regelung soll nun komplett aufgegeben werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll das Kind nur noch demjenigen Haushalt zugeordnet werden, in dem es sich überwiegend aufhält.

Ausnahme ist nur noch das „Wechselmodell“, wenn sich das Kind jeweils genau zur Hälfte in den beiden Haushalten aufhält.

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

#### **Begründung:**

Durch diese Regelung entsteht in demjenigen Haushalt, in dem sich das Kind nicht überwiegend

aufhält, eine drastische Unterfinanzierung. Der umgangsberechtigte ALG II - beziehende Elternteil hat durch die angestrebte Regelung keine ausreichenden Ressourcen das Kind in seinem Haushalt zu ernähren, geschweige denn Gelder für geeignete Aktivitäten des Kindes mit ihm. Besonders drastisch wird die Regelung, wenn das Kind in den Ferien zur Hälfte im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteiles sein wird. Diesem ist es dann nicht möglich für drei Wochen in den Sommerferien den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen. Ausgeschlossen ist die Fiktion, dass das Kind aus seinem Ursprungshaushalt Geld für die Umgangswahrnehmung mitbringt. Im BGB besteht der Grundsatz: die Kosten des Umgangs trägt der umgangsberechtigte Elternteil. Der andere Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, braucht sich an den Kosten grundsätzlich nicht zu beteiligen.

Die geplante Regelung dürfte dem Rechtsgedanken der ungestörten Entwicklung des regelmäßigen Umgangs mit beiden Elternteilen nach § 1626 Abs. 3 BGB entgegenstehen. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Durch die geplante Regelung wird das Grundrecht auf Umgangswahrnehmung faktisch ausgehebelt. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken; durch die geplante Regelung wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums des Kindes im Haushalt des zum Umgang berechtigten Elternteils nicht mehr sichergestellt.

Vor der Regelung, das „jede umgangsberechtigte Person“ vollumfänglich antragsbefugt und Leistungsentgegennahme berechtigt ist (§ 38 Abs. 2 S. 1 SGB II-E) wird gewarnt. Diese Befugnis sollte eingeschränkt werden auf die jeweiligen Belange bei der Zuordnung des Kindes in die jeweilige Bedarfsgemeinschaft. Im Konfliktfall können „umgangsberechtigte“ Eltern erhebliches Chaos im Haushalt des anderen Elternteils anrichten.

Dazu ergänzend wird auf die Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V. vom 08.08.2014 verwiesen:

[https://www.vamv.de/uploads/media/VAMV\\_Position\\_AG\\_SGB\\_II\\_ASMK\\_Kuerzung\\_temporaere\\_Bedarfsgemeinschaft.pdf](https://www.vamv.de/uploads/media/VAMV_Position_AG_SGB_II_ASMK_Kuerzung_temporaere_Bedarfsgemeinschaft.pdf), sowie auf die Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. vom 18.11.2014: <http://www.djb.de/Kom/K4/pm14-27/>

#### **Forderungen:**

- a. Befindet sich ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, soll es im Herkunftshaushalt ungekürzte Regelleistung erhalten, denn dort fallen die Generalkosten wie Leben, Kleidung, Möbel, gesellschaftliche Teilhabe an es soll ferner **im umgangswahnehmenden Haushalt tagesanteilige Regelleistung erhalten** (so wie LSG NRW vom 20.01.2011- L 7 AS 119/08).
- b. Befindet sich ein Kind im Wechselmodell jeweils zur Hälfte im jeweiligen Haushalt, ist dem Kind eine höhere Leistung als ½ des Regelbedarfes zuzusprechen. Hier müssen in beiden Haushalten Hausrat, Möbel, Bekleidung, Schulmaterialien angeschafft und angespart werden. Ebenso entstehen in beiden Haushalten Teilhabebedarfe. Das ist nur dann sachgerecht lösbar, wenn **in jedem Haushalt 2/3 des jeweiligen Regelbedarfes gewährt wird**.
- c. Es muss im Gesetz klargestellt werden, dass beim Wechselmodell im Sinne von § 7 Abs. 3 N. 4 S. 2 SGB II-E der **Mehrbedarf für Alleinerziehung** nach § 21 Abs. 3 SGB II **weiterhin**

jeweils hälftig zu zahlen ist.

## II. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

### 1. Zu § 9 Abs. 2 S. 5 SGB II-E iVm § 7 Abs. 3 N. 4 S. 2 SGB II-E / **Einkommensanrechnung und Vermögensberücksichtigung von Kindern im Wechselmodell**

**Bewertung:** **Negativ**

Es wird durch diese Regelung zu unendlichem Chaos kommen.

**Begründung:**

a. Das Kind erhält nur in dem einen Haushalt Kindergeld, BAföG, BAB usw. Es ist daher lebensfern, dass das Kind im Wechselmodell Leistungen, die es in dem einen Haushalt als Geld erhält, diese für den anderen Haushalt mitbringt. Diese Regelung wird nur zu erheblichen Konflikten der Eltern untereinander und damit zu völligem Chaos, im Ergebnis also zu nicht vertretbaren Unterdeckungen führen.

Umsetzbar ist diese Regelung nur durch eine widerlegbare Vermutungsregelung, die nicht eintritt, wenn das Kind kein Einkommen mitbringt.

b. Wenn das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II zur Hälfte angerechnet wird, ist unklar was passiert, wenn die Hälfte - also 1.550 EUR - überschritten wird. Ist dann die Leistung zu versagen? Eine Lösung zur Berücksichtigung der Hälfte des Vermögens ist nicht umsetzbar.

c. Ferner gibt es für jedes Kind einen Vermögensansparbetrag von 750 EUR nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II. Wenn das Kind zwei Haushalten zugeordnet wird, muss der Ansparfreibetrag in beiden Haushalten geregelt sein. In der Folge muss der § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II angepasst werden.

**Forderungen:**

- Einkommen darf bei Kindern im Wechselmodell nur im Zuflusshaushalt **berücksichtigt werden**. Sollte der Gesetzgeber weiter für eine Einkommensmitnahme plädieren, dann nur mit einer **widerlegbaren Vermutungsregelung des Geldmitbringens**.
- Im Übrigen ist im jeweiligen Haushalt der **Regelbedarf mit 2/3 des Regelbedarfes** festzusetzen.

### 2. Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II - E / **Streichung der Regelung Einnahme „in Geldeswert“** .

**Bewertung:** **Positiv**

**Begründung:**

Es wird durch diese Regelung unendliches Chaos vermieden und unsägliche Situationen wie Berücksichtigung eines geschenkten Laptops, Handys oder Auto zu Weihnachten oder Geburtstag verhindert.

Im Ergebnis bedeutet dies auch, findet durch eine Erbschaft ein Eigentumsübergang einer schon bewohnten Immobilie statt, fließt diese Eigentumsrechtlich mit Tod des Erblassers als Geldeswert zu und wird durch das bewohnt sein unmittelbar zu geschonten Vermögen.

### 3. Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II - E / **Anrechnungsfreiheit von Einnahmen in Geldeswert, wenn**

**diese im Rahmen von Erwerbstätigkeit, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst zufließen**

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Mit dieser Regelung wird das bisherige Chaos fortgesetzt. Es stellt sich auch hier die Frage, in welcher Höhe Geldeswert zu berücksichtigen ist, zB ein Handyvertrag, den der Arbeitgeber zahlt, in Höhe von 60 EUR im Monat. Werden hier 60 EUR berücksichtigt, oder der Geldeswert von Kommunikationskosten im Regelsatz in Höhe von 35,68 EUR in RB Stufe 1 beim RB-Satz von 2016; was ist, wenn das Handy aber kaum privat genutzt wird .... Das bisherige Chaos wird fortgesetzt. Daher wird angeraten, diese Regelung zu streichen.

4. Zu § 11 Abs. 3 S. 2 SGB II-E / **Anrechnung von Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch als einmalige Einnahme**

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

**Begründung:**

Das BSG hat mit Urteil vom v. 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R festgestellt, dass in einer Summe nachgezahlte laufende Leistungen (Sozialleistungen, Unterhaltsleistungen, Löhne ...), die dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst später in einem Betrag nachgezahlt werden, entgegen der Handhabungspraxis der Jobcenter nicht wie einmaliges Einkommen, sondern wie laufendes Einkommen anzurechnen sind. Die Anrechnung als einmaliges Einkommen hat zur Rechtsfolge, dass, wenn die Einnahme höher als der Bedarf in einem Monat ist, diese über sechs Monate verteilt anzurechnen ist. Durch diese Verteilung wird verhindert, dass Einkommen oberhalb des Monatsbedarfes zu Vermögen wird. Die vom BSG als rechtswidrig gebrandmarkte Anrechnungspraxis stellt aus Sicht der Betroffenen »Vermögensraub« da.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die BSG-Rechtsprechung ausgehebelt werden, um die Nachzahlung wieder in Gänze als Einkommen anrechnen zu können.

Bezeichnend ist, dass in der Gesetzesbegründung das Urteil unerwähnt bleibt.

**Erschwerend kommt hinzu**, dass bei einmaligen Einnahmen aus anderen Sozialleistungen, die aus einem laufenden Anspruch stammen, es sich häufig um zunächst rechtswidrig nicht oder durch pflichtwidriges Handeln zunächst nicht gezahlte Sozialleistungen handelt, die dann im SGB II – Bezug zufließen. und das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben werden. Durch die Anrechnung solcher durch rechtswidriges Behördenverhalten zunächst vorenthaltenen Leistungen wird das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben.

**Forderung:**

a. Streichung der vorgeschlagenen Regelung. Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch, die in einer Summe nachgezahlt werden, sind wie laufendes Einkommen anzurechnen (entsprechend BSG Urteil vom v. 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R).

b. Erfolgte die Nachzahlung einer anderen Sozialleistung im SGB II-Bezug aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens, sind generell anrechnungsfrei zu stellen.

Ansonsten würde damit eine rechtswidrige Vorenthaltung von Leistungen der jeweiligen Leistungsträger belohnt werden (so auch BSG v. 25.06.2015- B 14 AS 17/14 R) und das Gebot

des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben werden.

c. Erfolgte die Nachzahlung einer anderen Sozialleistung während des SGB II-Bezug aufgrund eines pflichtwidrigen Handelns eines anderen Leistungsträgers nicht, und hat der SGB II-Leistungsträger keinen Erstattungsanspruch wegen Vorleistung nach §§ 102 ff SGB X geltend gemacht, hat die Nachzahlung immer, wenn sie länger als ein Monat säumig war (in Anlehnung an § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I) anrechnungsfrei gestellt zu werden.

d. Das Urteil des BSG v. 25.06.2015- B 14 AS 17/14 R muss umgesetzt werden, nach dem Nachzahlungen aus dem aus SGB II, SGB XII und AsylbLG im SGB II (und der anderen Systeme) so anzurechnen sind wie Leistungen nach dem jeweiligen Buch. Es ist somit im SGB II der § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II zu ergänzen um die Zusätze „sowie Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG“.

#### 5. Zu § 11a Abs. 3 S. 3 SGB II-E / **Einkommensbereinigung bei Auszubildenden**

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Bisher wurde vom BAföG pauschal 20 % des jeweiligen vollen BAföG-Satzes als Pauschale für Lernmittel und Fahrtkosten im Abzug gebracht (BSG v. 17.03.2009 - B 14 AS 62/07 R); bei Studierenden macht das 119,40 EUR. Durch die geplante Regelung sollen im Regelfall nur noch 100 EUR abgesetzt werden können, insofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.

Mit der geplanten Regelung wird die BSG-Rechtsprechung ausgehebelt. Bei Studierenden führt diese dazu, dass z.Zt. 119,40 € anrechnungsfrei sind, was insbesondere für Studierende wichtig ist, die Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II haben.

Der Begründung im Referentenentwurf damit würde eine Ungleichbehandlung bei der Einkommensbereinigung verschiedener Einkünfte aus Ausbildung beseitigt, ist nicht zu folgen.

**Forderung:**

- a. Grundsätzlich sollten von jeder Ausbildungsförderung pauschal 20 % für Ausbildungskosten freigestellt werden. Dieser Abzug begründet sich über die Zweckidentität, da im SGB II nur dem Lebensunterhalt zweckidentische Leistungen als Einkommen angerechnet werden dürfen (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II).
- b. Neben dem Abzug der 20 % Ausbildungskosten sind ferner Fahrtkosten, Semestergebühren und sonstige mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende Kosten abzuziehen (das entspricht der vorgeschlagenen Regelung in § 11a Abs. 3 S. 3 S. 3 SGB II-E).
- c. Ferner ist zu normieren, wenn Leistungen zur Ausbildungsförderungen in Form von Elternunterhalt erfolgen und diese durch SGB II aufgestockt werden muss, oder Bedarfe nach § 27 SGB II bestehen, - der Elternunterhalt genauso zu bereinigen ist, wie Leistungen zur Ausbildungsförderung BAföG/BAB oder ABG.

#### 6. Zu § 11a Abs. 6 SGB II-E / **Anrechnung von Überbrückungsgeld**

**Bewertung:**           **Negativ**

**Begründung:**

Das BSG hat mit Urteil vom 28.10. 2014 - B 14 AS 36/13 R, festgestellt, dass Überbrückungsgeld für Haftentlassene aufgrund der Zweckbindung im StVollzG nur als Einkommen für 28 Tage im SGB II anzurechnen ist. Sollte nach den 28 Tagen noch Überbrückungsgeld übrig sein, dann ist es als Vermögen zu werten; wenn der Vermögenshöchstbetrag nicht überschritten ist, ist es geschütztes Vermögen.

Mit der vom Referenten-Entwurf vorgeschlagenen Änderung wird versucht, die BSG-Rechtsprechung auszuhebeln und etwaig verbliebenes Überbrückungsgeld dennoch als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen, und so den Leistungsanspruch von Haftentlassenen weiter zu schmälern. Neben dem Umstand, dass die gesetzgeberische Konstruktion schon abenteuerlich ist - tatsächlicher Zufluss vor 28 Tagen wird zu einem fingierten Zufluss als einmalige Einnahme nach 28 Tagen - verkennt die Regelung, dass das Überbrückungsgeld eindeutig vor der Hilfebedürftigkeit schon „erwirtschaftet“ und „wertmäßig besessen“ wurde, und nur aufgrund der besonderen Umstände der Inhaftierung nach der Haftentlassung zur Auszahlung gebracht wird. Es wird hier versucht rechtliche Leistungsansprüche auszuschließen.

**Forderung:**

- a. Generelle Anrechnungsfreiheit des Überbrückungsgeldes,
- b. mindestens aber eine gesetzliche Regelung, dass das Überbrückungsgeld nur anzurechnen ist, wenn im Monat der Haftentlassung SGB II-Leistungen beantragt werden.
- c. Eine gesetzliche Regelung, dass Haftentlassene im Monat der Haftentlassung für den Entlassungsmonat pflichtnachversichert sind und dass entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V es dadurch auch bei Beitragsrückständen für diesen Monat nicht zu einem Ruhen des Anspruchs kommt. Nur so kann verhindert werden, dass Haftentlassene wegen fehlender anderweitiger Krankenkassenabsicherung, oder weil nicht rechtzeitig ein SGB II/SGB III-Leistungsantrag gestellt werden kann, ungesichert sind oder eine Therapie nicht antreten können.

7.     Zu § 11a Abs. 7 SGB II-E / **Anrechnung von Einkommen aus Mutterschaftsgeld**

**Bewertung:**     weitgehend **positiv**

**Begründung:**

Die geplanten Änderungen sind positiv und auch verwaltungsvereinfachend.

Einschränkung „weitgehend positiv“, da in der Gesetzesbegründung steht, dass „in der Zeit der Schutzfristen fiktiv davon ausgegangen [wird], dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin in bisheriger Höhe zufließt“. Da Mutterschaftsgeld bei geringfügig Beschäftigten Müttern mit bis zu 210 Euro als Einmalzahlung erfolgt, somit geringer als 400 oder 450 EUR besteht hier die Gefahr der Unterdeckung.

8.     Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V-E / **Freibetrag in Höhe von 100 EUR aus Kapitalvermögen jährlich**

**Bewertung:**     **Positiv**

**Begründung:**

Vereinfachend für alle Seiten

9. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V-E / **Absetzbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nur wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurden**

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

**Begründung:**

Im Gesetzesentwurf wird darauf abgestellt, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung - die zum weitaus überwiegenden Teil eine Kfz-Versicherung sein wird - **nur im Bewilligungszeitraum absetzbar ist**, wenn die Höhe **zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurde**. Im Ergebnis bedeutet dies: Wurde eine Kfz-Versicherung nicht nachgewiesen, weil sie zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorhanden war, oder der SGB II-Leistungsträger den Nachweis über die eingereichte Versicherung verschludert hat, ist die Kfz-Versicherung nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Mit dieser Nebenbestimmung in der ALG II-Verordnung soll die im Gesetz SGB II selbst ausdrücklich stehende (und erhalten bleibende) Regelung zur Absetzbarkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung faktisch außer Kraft gesetzt werden.

Zudem würde es voraussetzen, dass das Jobcenter aktive Beratung und Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsbeantragung betreibt und auch in der Lage ist, sachgerecht und zuverlässig mit eingereichten Unterlagen umzugehen. Da dies beides nicht der Fall ist, bleibt nur die

**Forderung:** Die Regelung streichen!

10. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 ALG II-V-E / **Pauschalabzugsbetrag bei geförderter Altersvorsorge**

**Bewertung:** **Positiv**

**Begründung:**

Vereinfachend für alle Seiten

11. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 a.) ALG II-V-E / **Streichung der Arbeitsmittelpauschale von 15,33 EUR**

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Bisher sind aus Erwerbseinkommen 15,33 EUR Arbeitsmittelpauschale abzuziehen, soweit nicht höhere Kosten nachgewiesen wurden. Diese Regelung soll nunmehr zur Gänze gestrichen werden.

Jeder Arbeitnehmer hat Kosten für Arbeitsmittel, seien es nun Schuhe, Handschuhe, Werkzeuge, höherer Wäscheverschleiß etc. Die Werbungskosten wurden im SGB II bei der Erhöhung der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale von 920 EUR auf 1000 EUR aus „Verwaltungsvereinfachungsgründen“ im Jahr 2011 nicht erhöht, bzw. von/statt 16,66 EUR auf 15,33 EUR eingefroren.

Bei dieser Gesetzesänderung soll sie nun gänzlich gestrichen werden. Die Begründung „Gegenfinanzierung von Ausgaben, die aus anderen Regelungen dieses Gesetzes resultieren“ (Zitat Gesetzesbegründung) ist schon ziemlich frech. Hier sind SGB II –



Berechtigte genauso zu behandeln wie nicht Hartz IV-beziehende Arbeitnehmer.  
Das Ergebnis wird ferner sein, das nunmehr alle Werbungskosten über § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II einzeln und in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Für die SGB II–Leistungsträger wird dies mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein.

**Forderung:** Keine Streichung der Arbeitsmittelpauschale! Stattdessen Anpassung an die jeweils aktuell gültige Werbungskostenpauschale des Steuerrechts, in Form von monatlich einem Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (§ 9a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a EstG), was gegenwärtig den Betrag von 16,66 EUR ausmacht!

**12. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5 ALG II-V (bisherige Fassung) / Pauschbetrag für Fahrtkosten von 20 Cent pro gefahrenen km für die einfache Strecke Wohnort/Arbeitsstätte bei Benutzung eines Kfz**

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

In der Regelung soll weiterhin „0,20 EUR bei Benutzung eines Kfz für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung“ abgesetzt werden können. Das bedeutet, dass pro tatsächlich **zu fahrendem Kilometer nur 0,10 EUR** absetzbar sind. Im Steuerrecht und beim Bundesreisekostengesetz sind **hingegen Fahrtkosten von 0,30 EUR für jeden gefahrenen km abzusetzen**.

Es ist daher rechts-systematisch nicht nachzuvollziehen, warum hier SGB II-Berechtigte derart benachteiligt werden.

**Forderung:** Die Fahrtkosten sind auf 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer zu erhöhen. Die derzeit gültige Regelung ist vollkommen überholt. Alleine schon die Kraftstoffpreise haben sich seit der Einführung der derzeitigen Regelung im Okt. 2005 erheblich erhöht. Es muss endlich Schluss damit gemacht werden, dass SGB II-Bezieher noch nicht mal die tatsächlichen mit der Arbeit verbundenen Kosten absetzen können! **Die SGB II-Bezieher sind daher mit normalen Steuerpflichtigen gleichzusetzen** und es ist ihnen eine Fahrtkostenpauschale von **0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer** zuzubilligen.

**13. Zu § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II-E / Begrenzung des Absetzbetrag von 100 EUR auf Erwerbseinkommen**

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Bisher konnte nach normativer Rechtslage bei einem Zusammentreffen von Einkommen aus Erwerbstätigkeit und sonstigen Einkommen oberhalb von 400 EUR brutto höhere Absetzbeträge als 100 EUR geltend gemacht werden. Das will der Gesetzgeber verhindern, indem er nunmehr sagt, dass es sich dafür ausschließlich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handeln muss.

**Forderungen:**

- a. Bei Erwerbseinkommen auch unter 400 EUR brutto, sollen mindestens 100 EUR oder höhere tatsächliche, mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben abge-

setzt werden können! Eine Absetzbarkeit von höheren Kosten erst ab 400 EUR ist willkürlich und rechts-systematisch nicht nachvollziehbar.

- b. Bei Sozialgeldbezieher oberhalb von 15 Jahren ist der Grundfreibetrag und der Erwerbstätigenfreibetrag eingefügt werden. Beide gibt es für „Erwerbsfähige“ (§ 11b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGB II) und für „Sozialgeldempfänger, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 ALG II-V). Für die nicht erwerbsfähigen Sozialgeldempfänger oberhalb von 15 Jahren gibt es diese Regelungen nicht. Das kann wohl nur ein redaktioneller Fehler sein und ist zu korrigieren.

14. Zu § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II-E / **Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II beim Zusammentreffen von regulärer und ehrenamtlicher Tätigkeit**

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Nach jetziger Rechtslage erhalten SGB II-Berechtigte, die Erwerbseinkommen beziehen, einen Grundfreibetrag von 100 EUR zur pauschalen Abgeltung der Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 S. Nr. 1-5 SGB II.

Der § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II bestimmt, dass sich der Grundfreibetrag von 100 EUR auf 200 EUR erhöht, wenn der Erwerbseinkommen erzielende SGB II-Leistungsbezieher privilegierte Einkünfte nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG erzielt. Das BSG hat 2014 entschieden, dass sich bei vorhandenem privilegiertem Einkommen der Grundfreibetrag für reguläres Einkommen nicht auf 200 EUR erhöhe, sondern bei 100 EUR für das reguläre Einkommen bleibe und max. weitere 100 EUR für das privilegierte Einkommen hinzukämen.

Mit der Änderung wird die Rechtslage an die BSG Rechtsprechung angepasst.

Ein zur Erwerbstätigkeit zusätzliches, vom EStG gefördertes bürgerschaftliches Engagement wird hiermit SGB-II-Leistungsbeziehern *de facto* finanziell nicht so honoriert wie gewöhnlichen Erwerbstätigen.

**Forderung:**

Einführung einer auf zwei Jahre befristeten Sonderregelung, wenn im Rahmen von Flüchtlingshilfe, zu bescheinigen über die jeweilige federführende Stelle/Organisation Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, soll dieses in Höhe von bis zu 200 EUR monatlich, analog §11b Abs. 2 S. 3 SGB II, anrechnungsfrei sein.

15. Zu § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II-E / **Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen**

**Einnahme**

**Bewertung:** **Positiv /Negativ**

Hierbei geht es darum, dass ein Darlehen zu gewähren ist, wenn eine einmalige Zahlung, die auf sechs Monate aufgeteilt angerechnet wurde, vorzeitig verbraucht ist.

**Bewertung:**

In der Sache erscheint diese Regelung zunächst positiv, weil damit ein gesicherter Leistungsanspruch bei einem vorzeitigem Verbrauch vorliegt. Allerdings gibt es immer wieder einen „vorzeitigen Verbrauch“, der nicht von den Betroffenen mittelbar verschuldet ist, so z.B. eine Kontopfändung, ein Gelddiebstahl oder das akute Bezahlen von Schulden, um beispielweise

ein Absperren der Energieversorgung zu verhindern.

Die Regelung sollte um eine Ausnahmegvorschrift ergänzt werden, dass die Darlehensregelung die Regelsituation ist, dass aber von der Geltendmachung des Darlehens abzusehen ist, wenn der vorzeitige Verbrauch nicht von dem Betroffenen zu vertreten ist.

Damit würde sich die Regelung an die derzeitige Rechtsprechungslage anpassen, wonach ein Kostenersatz wegen vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit (§ 34 SGB II) nicht vorzunehmen ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB II) oder wenn dies eine Härte bedeuten würde (§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Die Regelung ist negativ, weil damit die Rechtsprechung des BSG vom 12.12.2013 - B 14 AS 76/12 R umgangen wird, dass eben nicht in jedem Fall eine erneute Zahlung wegen vorzeitigem Verbrauch geltend zu machen ist. Durch die beabsichtigte Regelung wird das unterlaufen.

**Forderung:** Ist der vorzeitige Verbrauch nicht selber verschuldet, sollte eine Erlassregelung für die Darlehenstilgung festgeschrieben werden.

### **III. Änderungen im Bereich Unterkunftskosten und Heizung**

#### **1. Zu § 22(1) S.2 SGB II-E / Streichung des Wortes „angemessene“ Unterkunftskosten**

**Erklärung:** Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Zieht die Person hingegen in eine unangemessene Wohnung, sind mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Die geplante Änderung will nun diese Regelungslücke schließen und die Deckelung der Wohnkosten auf Fälle ausdehnen, in denen innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung ein Umzug von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt. Dazu soll in § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II das Wort „angemessenen“ (Aufwendungen) gestrichen werden.

**Bewertung:** **Negativ**

Die tückische Regelung für „nicht erforderliche Umzüge“ hält in prekären Wohnverhältnissen fest und führt bereits jetzt in die Obdachlosigkeit. Es ist eine „Killervorschrift“, die Existenzen zerstört.

Nach Satz 2 muss ein Umzug "erforderlich" sein. Wird er als nicht erforderlich angesehen, werden bei einem Umzug höchstens die bisherigen Unterkunftskosten gewährt. Zudem werden keine Kosten für Kautions, Umzug, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22 Abs. 6 SGB II gewährt. Der Konflikt mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG ist offensichtlich.

Die bisherigen KdU wirken als zweite Angemessenheitsgrenze, für die keine Dynamisierung und keine Frist geregelt ist. Somit ergeben sich für die Betroffenen drei mögliche Fallen:

- a) Es ist nicht definiert, wann ein Umzug erforderlich ist. Betroffene werden in Kleinst- oder Substandardwohnungen, in schlechten Wohnvierteln, in belastenden Nachbarschaftskonflikten oder in ungesunden Wohnverhältnissen ggf. festgehalten, was weitreichende Folgen auch für die Entwicklung von Kindern haben kann.
- b) Rechtsschutz gibt es i.d.R. nicht. Gerichtliche Eilverfahren dauern i.d.R. mindestens 6-8 Wochen. So lange wartet normalerweise keine angebotene Wohnung. Bis es also zur

gerichtlichen Entscheidung kommt, ist die Wohnung und damit die Eilbedürftigkeit i.d.R. längst weg. Das BSG hat fatalerweise Vorab-Anträge auf die Genehmigung eines Umzugs ohne konkrete Wohnung als unzulässig erklärt.

- c) Bei einem ungenehmigten Umzug, bei dem nur die alte Miethöhe weitergezahlt wird, entsteht ein fortschreitender Spagat zwischen der nicht dynamisierten alten Miete und der Mietpreisentwicklung der neuen Wohnung, der fast zwingend in die Obdachlosigkeit führt. Mittelfristig ist für solche Leute nicht einmal mehr der Weg zurück in den alten Standard möglich, da auch solche Wohnungen dann nicht mehr zum Preisniveau beim Auszug zu haben sind. In aller Regel wird die nicht dynamisierte Deckelung ohne Befristung, ggf. also auch „hartz-IV-lang“, gehandhabt. Letztlich kann man die Regelung auch als Dauersanktionierung sehen, die die Existenz vernichtet – ein Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf ergibt sich jetzt noch eine weitere Rechtsunsicherheit, da nach § 22 Abs. 4 neu die Erforderlichkeit des Umzugs für die Zusicherung des kommunalen Trägers gestrichen wurde. Diese muss jetzt erteilt werden, wenn die neue Wohnung angemessen ist. Die Entwurfsbegründung verweist auf die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzugs mit der zweiten Zusicherung nach § 22 Abs. 6 zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. In der Praxis wird es also zu Fällen kommen, in denen eine neue Wohnung mit der ersten Zusicherung nach § 22 Abs. 4 berechtigt angemietet wird und bei der späteren Beantragung der zweiten Zusicherung nach § 22 Abs. 6 zu den Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten der Umzug als nicht erforderlich mit den vorgenannten Konsequenzen abgelehnt wird.

Beispielfälle aus der Beratung:

- Eine junge Frau mit psychischer Erkrankung hat eine 1-Zimmer-Wohnung gemietet, in der auch ein „Abstellraum“ des Vermieters liegt. Der Vermieter nutzt diesen „Abstellraum“ regelmäßig für Schäferstündchen mit einer Masseuse. Die junge Frau wurde als Kind viele Jahre missbraucht und bricht bei der Geräuschkulisse regelmäßig in Panik aus, sie will so schnell wie möglich ausziehen. Das Jobcenter sieht den Umzug als nicht erforderlich an und lehnt diesen ab.
- Ein alleinstehender Mann lebt in einer 22 qm großen 1-Zimmer-Wohnung mit einer Kaltmiete von über 13 €/qm. Er kann Mahlzeiten nur auf dem Bett am Tisch sitzend einnehmen. Die Wohnung ist so klein, dass er mangels weiterer Sitzgelegenheit keinen Besuch empfangen kann. Den Umzug in eine angebotene 2-Zimmer-Wohnung mit 49 qm und 7,15 €/qm Kaltmiete lehnt das Jobcenter als nicht erforderlich ab.

#### **Forderungen:**

- Satz 2 darf nicht „verschlimmbessert“ werden, sondern ist ersatzlos zu streichen. Umzugswünsche sind bereits durch die Angemessenheitsgrenzen begrenzt, zudem kann der Leistungsträger durch die Bewilligung von Kautions-, Umzugskosten-, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22 Abs. 6 steuern. Diese eingeschränkte Freizügigkeit muss bleiben, der existenzbedrohende Eingriff nach Satz 2 ist übermäßig.
- Hilfsweise Begrenzung der Deckelung auf maximal drei Monate und Anspruch auf Vorab-Prüfung der Umzugserfordlichkeit ohne konkrete Wohnung. Ziel des Entwurfes ist nämlich, „dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten (S. 23 der Begründung).

## **2. Zu § 22 Abs. 3 S. 2 SGB II-E / Einfügung des Teilsatzes „oder nicht anerkannte Aufwendungen für**

## **Unterkunft und Heizung“**

**Erklärung:** Bei Betriebs- und Heizkostenabrechnungen kommt es auch zu Rückzahlungen und Gutschriften, die Eigenanteile beinhalten, die das Jobcenter nicht gezahlt hat. Diese Eigenanteile können etwa aus Zeiten ohne Hilfebezugs, aus gedeckelten Neben-/Heizkostenvorauszahlungen o.ä. stammen.

**Bewertung:** **Positiv**

Hier wird klargestellt, dass diese Guthabenteile den Leistungsberechtigten gehören. Unklar bleibt, wie diese zu errechnen sind: Eigenanteil x 12 Monate oder der Prozentsatz des Eigenanteils.

**Forderung:** Klarstellung des Gesetzgebers, wonach Eigenanteile in Höhe von 12 x des Eigenanteils von der Gutschrift abzuziehen sind.

### **3. Zu § 22 Abs. 4 SGB II-E / Zuständigkeit für die Zusicherung bei Wohnungswechsel**

**Erklärung:** Zukünftig soll der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist für die Übernahme einer Mietkaution ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Die Voraussetzung, dass der Umzug erforderlich sein, soll bei dieser Zusicherung entfallen und wird gestrichen.

**Bewertung:** **Positiv**

Der Zuständigkeitswechsel ist nachvollziehbar und praktikabel. Er kann Zeit sparen durch Wegfall des bislang zwischengeschalteten und bisher örtlich zuständigen Jobcenters, insbesondere, wenn wegen der Beantragung einer Kautions nur noch ein Ansprechpartner besteht.

Die Erfordernis der Notwendigkeit des Umzugs wird bei der Beantragung von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten im Rahmen von § 22 Abs. 6 geprüft und kann hier entfallen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die notwendige Streichung von § 22 Abs. 1 S.1 (s.o.) hingewiesen.

### **4. Zu § 22 Abs. 6 S.3 SGB II-E / Genossenschaftsanteil auf Darlehensbasis**

**Erklärung:**

Bislang waren Genossenschaftsanteile mangels anderer Regelungen als Zuschuss zu erbringen, lediglich das LSG NRW vertrat die Auffassung, dass sie analog der Kautionsregelung als Darlehen zu gewähren seien.

**Bewertung:** **Negativ**

Rechtssystematisch ist die Änderung nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Gesetzgeber die Rechtsunsicherheit für die Rückzahlung von Kautionsdarlehen nun auch auf Genossenschaftsanteile ausweitet und die notwendige Klarstellung unterlässt. Das BSG hat bereits Zweifel an der Zulässigkeit der Aufrechnung eines Kautionsdarlehens geäußert (BSG v. 29.06.2015, B 4 AS 11/14 R), das SG Kassel (v. 23.09.2015 - S 3 AS 174/15 ER – rechtskräftig) hat jüngst entschieden, dass Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II nicht der Tilgungsregelung des § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II unterfallen.

**Forderung:**

Klarstellung des Gesetzgebers, wonach Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile nicht im Hilfebezug fällig gestellt werden, sondern im Leistungsbezug über Abtretungserklärung zu

sichern sind. Diese Darlehen sind nach Beendigung des Hilfebezuges oder nach Auszug aus der Wohnung / Rückzahlung durch den Wohnungsgeber fällig (siehe § 42a Abs. 5 für Darlehen nach § 27 Abs. 4).

#### 4. Zu § 22 Abs. 10 SGB II-E / **Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete)**

**Erklärung:** Nach bisheriger Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe beispielhaft BSG 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R).

Entgegen diesen Vorgaben soll nun eine gesetzliche Grundlage für die Begrenzung der Bruttowarmmiete, also Kaltmiete + kalte Nebenkosten + Heizkosten geschaffen werden. Diese Möglichkeit war bislang schon kommunalen Satzungen nach § 22b Abs. 1 S.3 eingeräumt, in der Ausgestaltung jedoch auch vom BSG als unzulässig erklärt worden (BSG 04.06.2014 – B 14 AS 53/13 R).

Der jetzige Entwurf verweist darauf, dass Leistungsberechtigte ja nachweisen könnten, dass ihre höhere Kosten trotzdem angemessen sind und dass diese begünstigt seien, weil höhere Aufwendungen noch als angemessen gesehen werden.

**Bewertung:    Negativ**

Der Vorschlag schwächt die Sicherung der Wohnung in einer Phase knapper werdenden Wohnraums weiterhin und ist abzulehnen. Letztlich erhalten die Leistungsberechtigten mit der Heizkostenbegrenzung eine weitere Angemessenheitsgrenze, die sie in die Klemme bringen kann. Bereits jetzt sind die örtlichen Angemessenheitsgrenzen für die Kaltmiete ein Hauptkonfliktfeld bei den Sozialgerichten.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums erfordert für eine Gesamtangemessenheitsgrenze nämlich eine getrennte Ermittlung abstrakt angemessener Heizkosten, zu der bislang keine notwendigen Daten vorliegen.

Die Ausweitung auf pauschale Begrenzung der Heizkosten führt deshalb zum Gegenteil einer Rechtsvereinfachung. Gestaltungsmöglichkeiten im gegenseitigen Ausgleich von höheren oder niedrigeren Kosten für die Wohnung und die Heizkosten oder ein Ausweichen auf individuell günstigere Kombinationen sind bei Wohnungsknappheit rein theoretischer Natur, ganz abgesehen von der hierzu erforderlichen Anerkennung eines erforderlichen Umzugs (s.o.). Zu Recht hat das BSG festgestellt, dass eine prognostische Bemessung von Heizkosten nicht möglich und daher unzulässig ist. Niemand kann die Härte des nächsten Winters oder zukünftige Energiepreise vorhersehen, doch an dieser Prognose will man sich ohne geeignete Daten erneut versuchen. Schon der hilfswise Rückgriff auf mehrere Jahre alte Heizkostenspiegel im Preiskarusell der Energiemärkte bei zunehmenden Klimaschwankungen zeigt die Aussichtslosigkeit des Unterfangens. Die leidvolle Erfahrung mit Mietobergrenzen macht deutlich, wie stark diese der Marktentwicklung hinterherhinken und viel zu spät angepasst werden. Zudem können Betroffene die gebäude- und anlagebedingten Faktoren des Heizungsverbrauchs nicht steuern.

Eine solche Bruttowarmmiete wird dazu führen, dass Leistungsbezieher in Billigwohnraum gedrängt werden und dort an Heizkostenwerten guter Baubestände gemessen werden. So jedenfalls die Erfahrungen aus den Modellversuchen zur Pauschalierung der Sozialhilfe, bei denen eine sachgerechte Bemessung der Heizkosten ebenfalls nicht gelang.

Der Gesetzentwurf hat zu den Einwänden des Bundessozialgerichts, wonach eine verfassungsgemäße Bestimmung angemessener Heizkosten mangels geeigneter Daten praktisch nicht möglich ist, keine neuen Argumente (s. BSG 12.6.13 – B 14 AS 60/12 R oder BSG 4.6.14 – B 14 AS 53/13 R). Das BSG führte hierzu etwa aus: „Ein abstrakt angemessener Heizkostenpreis pro Quadratmeter für eine "einfache" Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen) im unteren Segment des konkreten Wohnungsmarktes, dh für alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum, müsste auf der Grundlage differenzierter Daten ausgehend von einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen noch klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise, die "typischen" Energieträger, vor allem aber den im entsprechenden Mietsegment "typischen" Gebäudestandard und den technischen Stand einer als "typisch" anzusehenden Heizungsanlage erfassen. Der Rückgriff auf einen weniger ausdifferenzierten Wert als Quadratmeterhöchstgrenze würde eine unzulässige Pauschalierung von Heizkosten bedeuten.“ (BSG 04.06.2014 – B14 AS 53/13, RdNr. 35)

#### **Forderungen:**

- Rücknahme des neuen § 22 Abs. 10 zur Zulässigkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze.
- Örtliche Angemessenheitsgrenzen dürfen ohne Vorgaben des Gesetzgebers nicht hilfswiese von der Verwaltung festgesetzt werden. Die Angemessenheitsdefinition nach § 22 Abs. 1 genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen des BVerfG vom 9.2.2010 nicht, sie ist zu unbestimmt. Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums müssen vom Gesetzgeber definiert werden (s. z.B. SG Mainz 8.6.2012 - S 17 AS 1452/09, analog auch SG Dresden, Leipzig u.a.).  
Diese notwendige gesetzgeberische Definition wäre hier wichtiger als eine Großzahl der angestrebten Änderungen.
- Wohnkosten dürfen auf keinen Fall sanktioniert werden. Auch der hartnäckigste Arbeitsverweigerer kann in einem Sozialstaat nicht unter die Brücken getrieben werden. Dies war eine sehr sinnvolle Änderung im Schlussbericht der ASMK zur Rechtsvereinfachung vom 2. Juli 2014.

#### **IV. Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung**

##### **1. Zu § 26 SGB II-E / Zuschüsse zu den Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Hier wird der gesamte § 26 SGB II in der Umsetzung einer Reihe von BSG-Urteilen neugefasst. Das ist insgesamt zu begrüßen.

**Bewertung:**     **Positiv**

#### **Forderung:**

Die Norm sollte ergänzt werden um den Tatbestand von nicht von der PKV übernommene bzw. ausgeschlossene Kosten der Krankenbehandlung. Es ist untragbar, dass diese über den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II erfasst werden müssen. Hier ist, hier ist das Urteil des BSG vom v. 29.04.2015 - B 14 AS 8/14 R umzusetzen.

#### **V. Sanktionsrecht**

Avisiert war eine Entschärfung des Sanktionsrechts, insbesondere die Aufhebung der Diskriminierung

von unter 25-jährigen (U 25), und die Sanktion in die Unterkunftskosten. Diese Regelungen werden anscheinend nicht umgesetzt, weil es keine Einigung mit der CSU gibt.

**Bewertung:** **Negativ**

**Forderung:** Unverzügliches **Aussetzen der Sanktionen**, bis das BVerfG über deren Zulässigkeit und damit verbundene Feinheiten entschieden hat.

## VI. Ersatzansprüche

### 1. Zu § 34 Abs. 1 SGB II-E **/Ausweitung der Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten /Ausweitung des „Sanktionsrechts“**

**Erklärung:** Hier soll der **Ersatzanspruch erheblich ausgeweitet** werden, konkret nicht nur bei Herbeiführung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, sondern auch bei

- **Erhöhung** der Hilfebedürftigkeit
- **Aufrechterhaltung** der Hilfebedürftigkeit,
- **nicht erfolgte Verringerung** der Hilfebedürftigkeit,

sowie die Ausweitung eines Ersatzanspruchs nicht nur auf Geldleistungen, sondern auch auf **Sachleistungen**.

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

- a. Hier sind die Änderungen im Referentenentwurf **noch viel tiefgreifender und weitreichender** als in dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Nr. 65 vom 2. Juli 2014. Besonders heftig sind die drei Punkte: 1. Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, 2. Aufrechterhaltung der Hilfebedürftigkeit und 3. Nicht-Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

Zu allen drei Punkten:

Eine **Erhöhung, Aufrechterhaltung und nicht erfolgte Verringerung der Hilfebedürftigkeit** liegt beispielsweise dann vor, wenn jemand aus personenbezogenen Gründen ein Arbeitsverhältnis gekündigt bekommt. Hier gibt es dann nicht nur die drei Monate Sanktion nach § 31a SGB II, sondern auch einen Kostenersatz wegen sozialwidrigem Verhalten **für eine unbestimmte Zeit in die Zukunft für alle gezahlten SGB II-Leistungen**. Dasselbe trifft zu, wenn jemand sich weigert, sein Kind in einer Kita gegen seinen Willen zwangsbetreuen zu lassen, oder es favorisiert, eine wirtschaftlich tragfähige Ausbildung aufzunehmen oder zu beenden, anstatt unmittelbar „arbeiten“ zu gehen.

Diese Regelungen werden - wenn sie durchkommen - massive Folgen haben, und regelmäßig und systematisch gegen SGB II-Bezieher eingesetzt werden. Zu prognostizieren ist, dass in ein paar Jahren jeder zweite SGB II-Bezieher Kostenersatzansprüche wegen Erhöhung, Aufrechterhaltung und nicht erfolgter Verringerung der Hilfebedürftigkeit gegen sich laufen hat.

- b. Mit der Einfügung der Ausweitung des Ersatzanspruches auf Sachleistungen soll sichergestellt werden, dass beispielsweise für den Lebensmittelgutschein bei Sanktionen (nach § 31a Abs. 3 SGB II) zur Sicherstellung eines „menschenwürdigen Daseins“ nachträglich ein Ersatzanspruch gegen den Sanktionierten geltend gemacht werden kann. Der Lebens-



mittelgutschein ist dann nicht mehr „geschenkt“ (zustehendes, absolut lebensnotwendiges Existenzminimum), sondern muss dem Amt durch großzügige Aufrechnung von 30 % des Regelbedarfes zurückgezahlt werden (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

- c. Mit dieser Regel wird faktisch eine zusätzliche Sanktion eingeführt, mit der neben der 3monatigen Kürzung des ALG II nach § 31 SGB II muss der Betroffene künftig auch das ALG II erstatten, welches er und die anderen Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft weniger erhalten hätten, wenn ihm die Erhöhung der Hilfebedürftigkeit, Aufrechterhaltung der Hilfebedürftigkeit oder fehlende Verringerung von Amtswegen vorgeworfen wird. **Das bedeutet eine erhebliche Erhöhung des Drucks auf Arbeitslose, sowie eine massive Verschärfung des Sanktionsrechts.**

**Forderung:**

Sofortige komplette **Streichung** dieses Änderungsvorschlages !!!!

2. Zu § 34a Abs. 1 SGB II-E /**Ausweitung der Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltende Sozialleistungen auf Sachleistungen**

Hier wird entsprechend der Regelungen in § 34 SGB II der Ersatzanspruchs nicht nur auf Geldleistungen, sondern auch auf Sachleistungen ausgeweitet.

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Die Regelung greift, wenn bei anfänglicher Unrichtigkeit eines Bescheides eine Aufhebung wegen der Einzelansprüche einer jeden Person in einer Bedarfsgemeinschaft über den § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X nicht möglich. Um in dem Fall behördliche Rückansprüche zu sichern wurde der § 34a SGB II eingeführt. Diese Regelung soll nun auf Sachleistungsbasis gewährte SGB II – Leistungen wie Lebensmittelgutscheine oder Möbel ausgeweitet werden. Die Regelung ist abzulehnen, weil der Ersatzanspruch für Geldleistungen schon ausreichend ist.

3. Zu § 34b SGB II-E / **Einführung eines Herausgabeanspruchs**

**Erklärung:** Erbringt das Jobcenter statt einem anderen Sozialleistungsträger zunächst SGB II–Leistungen, hat der SGB II-Leistungsträger gegen den eigentlich verpflichteten Träger nach §§ 102 ff SGB X einen Erstattungsanspruch. Manchmal vergisst das Jobcenter aber diesen geltend zu machen, oder der andere Träger überweist die Nachzahlung trotzdem an den Berechtigten und nicht an das Jobcenter. Für diesen Fall der Sachbearbeiter- oder anders Amtsdösigkeit soll nun dieser Herausgabeanspruch in besten deutschen Technokratendeutsch installiert werden.

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Diese Regelung dient zur Füllung der Lücke, wenn die Nachzahlung aus einem vorrangigen Anspruch im Nichtmehr-SGB II-Bezug erfolgt. In diesem Fall könnte das Jobcenter keine Rückzahlung mehr verlangen; durch die Schaffung des Herausgabeanspruchs ermöglicht dies.

**Forderung:** Sofortige Streichung der Regelung, denn dieser Fall kommt kaum noch vor. Die Regelung stellt keine Rechtsvereinfachung da, sondern Rechtsverkomplizierung!

#### 4. Zu § 34c SGB II-E / **Ausweitung der Ersatzansprüche auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**

**Erklärung:** Die geplante Änderung bewirkt, dass ein Ersatzanspruch des SGB II-Trägers gegen Dritte (z.B. Arbeitgeber, die zu Unrecht eine Kündigung ausgesprochen haben oder zu geringe Löhne zahlen) sich nicht nur auf die für den BGB-Berechtigten, sondern auch auf die Leistungen für die übrigen BG-Mitglieder beziehen.

**Bewertung:** keine

**Begründung:**

Die Regelung wird in der Praxis kaum eine Rolle spielen.

#### 5. Zu § 35 SGB II-E / **Abschaffung der Erbenhaftung**

**Bewertung:** Positiv

Ohne weiteren Kommentar zu begrüßen.

### VII. Änderungen im Verfahrensrecht

#### 1. Zu § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB II-E / **Streichung der Regelung Nr. 2 / Übergang des Anspruchs**

**Bewertung:** Positiv

**Begründung:**

Ansprüche nach § 33 SGB II gehen kraft Gesetzes über; ein Widerspruch gegen den Übergang ist unzulässig. Daraus resultierenden unsinnigen Ballast aus dem Gesetz zu streichen ist sinnvoll.

#### 2. § 40 Abs. 3 SGB II-E / **Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrages bei ständiger Rechtsprechung / Einschränkung des § 44 SGB X**

**Erklärung:** Das bisherige Arbeitslosensonderecht schließt jetzt schon Überprüfungsanträge (rückwirkende Korrektur von Bescheiden, auch wenn diese bestandskräftig sind) für die Zeiten vor dem Entstehen einer ständigen Rechtsprechung aus (§ 40 Abs. 2 S. 1 Abs. 2 SGB II iVm § 330 Abs. 1 SGB III). Eine ständige Rechtsprechung ist eine dauerhaft die gleiche Rechtsauffassung.

Das bedeutet in der Praxis: Wurden SGB II-Bezieher zu geringe Leistungen gewährt, gibt es bei Entstehen einer ständigen Rechtsprechung nur **Leistungen rückwirkend**, wenn der Betroffene vorher schon Widerspruch eingelegt hat. Mit Urteil des BSG vom 21.06.2011– B 14 AS 118/10 R wurde festgestellt, dass der Ausschluss von rückwirkenden Korrekturen nur gilt, wenn es eine **bundeseinheitliche einheitliche Rechtsanwendung** aller Jobcenter gibt.

Das es aber eine bundeseinheitliche einheitliche Rechtsanwendung aller Jobcenter fast nicht gibt, der Gesetzgeber aber trotzdem gerne Leistungsansprüche von SGB II-Beziehern verkürzen will, wird mit der Einfügung in Abs. 3 soll nur noch auf abweichende Rechtsauslegung des „zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (§ § 40 Abs. 3 SGB II-E) abgestellt. Damit soll das Urteil des BSG zu Lasten der Betroffenen ausgehebelt werden.

Das spielt beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein Jobcenter in der Vergangenheit zu geringe Unterkunftskosten festgesetzt hat und nun die davon betroffenen SGB II-Berechtigten keine Möglichkeit mehr haben sollen, **die rückwirkend rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen nachgezahlt zu bekommen**.

Dabei ist zu beachten, dass durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz zum 1. April 2011 schon die Frist der rückwirkenden Korrektur von vier auf ein Jahr verkürzt wurde (und zwar nur für das SGB II und SGB XII, nicht aber für alle anderen Bereiche des SGB, z.B. Renten, Behinderte, oder Krankengeld). Mit dieser neuen Regelung soll eine rückwirkende Korrektur faktisch ausgeschlossen und damit eine noch weitgehendere Diskriminierung von SGB-II-Leistungsbeziehern erreicht werden.

Durch die neue Änderung soll die Möglichkeit zur rückwirkenden Korrektur immer weiter ausgehebelt werden. Materiell geht es mit der geplanten Regelung darum **rückwirkende Korrekturen bei den Unterkunftskosten und Heizkosten bei Urteilen zu Gunsten der Betroffenen bei Menschen die selber keine Rechtsmittel eingelegt haben auszuschließen und damit ihr rechtswidriges Handeln nicht mehr korrigierbar zu machen.**

Wenn mit der o.g. Regelung sogar ein rückwirkender Korrekturanpruch vorenthaltenen menschenwürdigen Existenzminimums ausgeschlossen wird, stellt dies einen **gesetzgeberischen Freibrief für offenen Rechtsbruch der Jobcenter dar**. Hier soll eine Grundlage geschaffen werden, rückwirkend eine Korrektur von rechtswidrigem Handeln der Jobcenter auszuschließen.

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

**Anmerkung:** Siehe auch Forderung unter § 41a SGB II Ziff. f SGB II-E

**Forderungen:** Dieser geplanten Rechtsänderung ist massiv entgegenzutreten, da sie eine weitere Zementierung von Hartz IV-Sonderrecht bedeutet. Die Betroffenen werden damit gravierend über verfahrensrechtliche Tricksereien weiter entrechtet, und ihnen wird faktisch die rückwirkende Korrektur von rechtswidrigem Behördenhandeln genommen, wenn sie von für sie positiven Gerichtsentscheidungen für ihren konkreten Fall rückwirkend nicht mehr profitieren können.

### 3. Zu § 40 Abs. 5 SGB II-E / **Rücküberweisung von Beträgen, für Zeiträume nach dem Tod einer leistungsberechtigten Person**

Einführung einer Rücküberweisungsregelung. Das Geld im Monat des Todes einer Person aus der BG soll nicht zurückgefordert werden. Für etwa schon erbrachte Gelder besteht für die Zeit nach dem Monat des Todes ein Rückerstattungsanspruch gegenüber der Bank (entsprechend § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI).

**Bewertung:** **Positiv / Negativ**

**Begründung:**

Dass für den Sterbemonat erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert werden, ist für das SGB II ungewöhnlich kulant, aber zu begrüßen.

Dass für die Zeit danach behördliche Begehrlichkeiten entwickelt werden, ist aus Behördensicht nachvollziehbar, aus Sicht von Hinterbliebenen, die mit dem Geld den Verstorbenen bestatten oder bestatten müssen, nicht unbedingt.

### 4. Zu § 40 Abs. 4 SGB II-E / **Streichung der 56 %-Regelung bei Erstattungsanspruch**

**Erklärung:** Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind vom Wohngeld (WoGG) ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 WoGG). Der Ausschluss vom Wohngeld von Personen, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, rechtfertigt sich dadurch, dass diesen Lebensunterhaltsleistungen bereits Bedarfe für Unterkunft zugrunde gelegt werden. Bei einer Aufhebung von SGB II-Leistungen war es bislang nicht möglich rückwirkend WoGG-Leistungen zu beantragen. In der Folge mussten über den § 40 Abs. 4 SGB II (bisherige Fassung) von der Rückforderungssumme 56 % der Unterkunfts- und Heizkosten herausgerechnet werden.

Zum 01.01.2016 wird mit dem WoGRefG das Wohngeld dahingehend geändert, dass nun doch bei Aufhebung der SGB II-Leistungen ein Wohngeldanspruch besteht (Änderung in § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 WoGG-E). Mit der Begründung, nunmehr nachträglich Wohngeld erhalten zu können, soll die SGB II-Norm gestrichen werden.

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Um nachträglich Wohngeld zu erhalten, bedarf es der Kenntnis darüber, dass dort ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Es ist mit fast absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass das Jobcenter seiner Beratungspflicht nicht nachkommt und nicht darauf hinweist, dass es zweckmäßig ist, alsbald einen WoGG-Antrag zu stellen. Zudem wird die Bearbeitung und Bewilligung von Wohngeld meist erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass Monate vergehen werden, bis die betreffenden Menschen das Geld erhalten, und sie haben zudem das Prozedere eines kompletten Wohngeldantrages vor sich. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

**Forderung:** Keine Streichung der Vorschrift; Beibehaltung der bisherigen 56 %-Regelung, der Unterkunftskostenminderung bei Rückforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 SGB II (jetzige Fassung).

#### 5. Zu § 41 Abs. 4 SGB II-E / **Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate**

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums (BWZ) auf 12 Monate ist in Ordnung und erspart beiden Seiten eine Menge unnötiger Formalien. Damit wird auch vom Gesetzgeber anerkannt, dass ein erheblicher Teil der SGB II-Leistungsbezieher Dauerleistungsbezieher sind und dass es dementsprechend richtig ist, das Gesetz dahingehend anzupassen.

**Bewertung:** **Positiv**

#### **Warnung:**

Die Verlängerung des BWZ birgt die Gefahr, dass das Jobcenter die Leistungen nur noch vorläufig gewährt. Die vorläufige Gewährung hat den Nachteil, dass es keinen Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X und § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mehr gibt. Dies gilt es zu verhindern!

#### **Forderung:**

Es ist zu normieren, dass das Jobcenter verpflichtet ist, einen angemessenen Zeitraum vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf die Stellung eines Folgeantrages hinzuweisen und die dafür notwendigen Formulare zu übersenden.

#### 6. Zu § 41a SGB II-E / **Vorläufige Entscheidungen**

Der neu eingebrachte § 41a SGB II-E ist eine Zusammenfügung des bisherigen § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II iVm § 328 SGB III und des § 42 SGB I. Danach ist vorläufig über einen Leistungsantrag zu entscheiden, ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Im bisher anzuwendenden Recht konnte vorläufig ohne Antrag von Amtswegen entschieden werden, mit Antrag musste entschieden werden (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I). Weiter sind im neuen § 41a SGB II-E eine Reihe nicht akzeptable Regelungen vertreten.

##### a. Zu § 41a Abs. 1 SGB II-E / **Es ist vorläufig zu entscheiden**

Nach der derzeitigen Rechtslage kann vorläufig entschieden werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II iVm § 328 SGB III), wenn zur Feststellung der Voraussetzung voraussichtlich längere Zeit erforderlich war. Nach der neuen Regelung ist vorläufig zu gewähren.

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:** Durch die Regelung ist nicht klar, wann der Zeitpunkt der vorläufigen Gewährung beginnt und eine so undifferenzierte Regelung ist abzulehnen weil dadurch die Gefahr entsteht, dass die Jobcenter fast nur noch vorläufig gewähren (siehe auch

Ausführungen unter Ziff. b.). Eine vorläufige Gewährung hat den Nachteil, dass im Falle einer unverschuldeten Überzahlung die Behörde die Überzahlung in jedem Fall zurückfordern kann, im Falle einer endgültigen Gewährung ist eine Rückforderung aufgrund des Vertrauensschutzes des § 45 Abs. 2 S. 2 SGB X im Regelfall nicht (siehe auch Ausführungen unter Ziff. e.). **Es besteht die erhebliche Gefahr, dass damit in weiten Teilen der Vertrauensschutz umgangen werden soll.**

b. Zu § 41a Abs. 1 Nr. 1 + 2 SGB II-E / **Voraussetzungen für die vorläufige Gewährung / Ausschluss des Anspruchs auf Vorschuss**

Hier werden die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung dargelegt. Laut Gesetzesbegründung werden „Vorschuss [nach § 42 SGB I] und vorläufige Entscheidung (...) deshalb für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende spezialgesetzlich in einer Vorschrift zusammengefasst“.

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

**Begründung:** Nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB I besteht **spätestens nach einem Monat** nach Eingang eines gesonderten Antrages ein **Vorschussanspruch**.

In der Systematik der hier vorgetragenen Regelung besteht dieser Zahlungsanspruch nicht mehr. Die Regelung ist daher eine **deutliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht**. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei SGB II-Anträgen fast immer um Akut-Leistungsansprüche handelt, nicht vertretbar.

**Forderungen:**

- Einführung eines Vorschussanspruchs **nach spätestens zwei Wochen nach Eingang des Vorschussantrages**.  
Das ist so umzusetzen, wie die Regelung des § 41 Abs. 1 S. 2 SGB I. Dem ist hinzuzufügen, dass von Amts wegen **jede Geltendmachung von akutem Bedarf als Vorschussantrag auszulegen ist**.
- Abs. 1 Nr. 2 SGB II-E ist zu streichen und durch **die Regelung zu ersetzen**: „Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden“, entsprechend § 2 Abs. 3 S. 1 ALG II-V (derzeitige Fassung).
- Wenn kein substantieller Grund für die Vorschussgewährung **zum Zeitpunkt der Vorschussverfügung** dargelegt wurde, ist die vorläufige Gewährung automatisch als endgültige Gewährung zu werten.

c. Zu § 41a Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E / **Nachweispflicht von Bedürftigkeit und Rückforderungsanspruch bei fehlendem Nachweis**

**Erklärung:** Entgegen den allgemein geltend Regelungen im Sozialrecht (§§ 60 ff SGB I) soll hier eine **Nachweispflicht über die Hilfebedürftigkeit** eingeführt werden (§ 41a Abs. 1 Nr. 3 S. 1 SGB II-E). Diese Nachweispflicht endet mit der Regelung, dass - wenn der Leistungsempfänger diese nicht erfüllt - er **zum Kostersatz verpflichtet** ist, denn das ist

das Ergebnis von „**dass ein Leistungsanspruch nicht bestand**“ (so § 41a Abs. 1 Nr. 3 S. 4 SGB II-E).

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

**Begründung:**

Eine derart drastische Nachweispflicht über die Hilfebedürftigkeit einzuführen ist **nicht vertretbar**. Gerade im SGB II-Bereich wird es immer wieder Situationen geben, in denen Menschen ihre Bedürftigkeit nur unzureichend nachweisen können, sei es bei Wohnungslosen, psychisch kranken Menschen, Auslandsrückkehrern oder bei Flucht aus Gewaltverhältnissen oder Menschenhandel.

Die Kostenersatzregelung aus Satz 4 ist hier nicht nachvollziehbar, und auch völlig überzogen.

**Forderung:** Streichung der Nachweispflicht und der Kostenersatzregelung.

- d. Zu § 41a Abs. 2 S. 1 zweiter Teilsatz SGB II-E / **Bei vorläufiger Gewährung ganz oder teilweise nicht Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrag**

**Erklärung:**

Gewährt das Jobcenter die Leistungen vorläufig, **kann** es bei der Ermittlung des Erwerbseinkommen den Erwerbstätigenfreibetrag (bis zu 230 EUR) **ganz oder teilweise** unberücksichtigt lassen.

**Bewertung:** **Negativ**  
**absolut nicht vertretbar**

**Begründung:**

Entscheidet das Jobcenter vorläufig über einen Leistungsanspruch, dann darf es den Erwerbstätigen-Freibetrag (bis zu 230 Euro) unberücksichtigt lassen, was den Leistungsanspruch ganz erheblich kürzt. Die Gesetzesbegründung ist nur noch zynisch: „da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt“.

Das ist Willkür per Gesetz und systematische Bedarfsunterdeckung, besonders zynisch ist die „ggf.“ Nachzahlung im Rahmen der abschließenden Entscheidung.

**Forderung:** Streichung der Regelung, auch bei vorläufiger Leistungsgewährung ist ohne Wenn und Aber in weitgehend kompletter Höhe des Leistungsanspruchs zu zahlen.

- e. Zu § 41a Abs. 4 SGB II-E / **Bei vorläufiger Entscheidung kann Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden**

**Erklärung:** Der Gesetzesentwurf regelt, dass bei vorläufiger Entscheidung in der abschließenden Feststellung ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden kann. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich um eine Kann-Entscheidung handelt. Diese ist nicht vorher zu treffen, sondern hinterher. Das heißt, **die Behörde kann die für den Leistungsberechtigten günstigere oder auch ungünstigere Entscheidung treffen**. Dass hier die ungünstigere Entscheidung die Regel sein wird, liegt nach fast 11 Jahren Hartz IV auf der

Hand.

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:**

Mit dieser Regelung soll von den bisherigen Grundprinzipien des SGB II abgewichen werden. Diese sind: Einkommen ist immer in tatsächlicher Höhe im Zuflussmonat anzurechnen. Wenn es für die Behörde opportun bzw. günstiger ist, kann sie nunmehr zu Lasten der Betroffenen davon abweichen.

f. Zu § 41a Abs. 5 SGB II-E / **Automatisch nach einem Jahr ist die vorläufige Entscheidung eine endgültige Entscheidung**

**Bewertung:** **Positiv**

**Begründung:**

Diese Regelung ist grundsätzlich erstmal zu begrüßen, da damit der bisherigen Unendlichkeitsschleife der vorläufigen Leistungsgewährung ein Ende gesetzt wird.

Diese Regelung ergibt aber nur Sinn, wenn gleichzeitig mit der endgültigen Gewährung nicht noch die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 SGB X zu laufen beginnt.

**Forderung:**

Ist einmal endgültig entschieden wurden, darf diese nicht mehr über § 45 Abs. 4 SGB X aufhebbar sein. Der Betroffene muss sich auf die Richtigkeit des Behördenhandels verlassen können.

g. Zu § 41a Abs. 6 + 7 SGB II-E / **Verrechnung und Erstattung und Vorläufigkeit bei anstehenden Entscheidungen nach höherrangigem Recht**

**Bewertung:** **Positiv**

**Forderung:**

- Es ist eine Hinweispflicht in § 41a Abs. 7 SGB II-E unter Abs. 7 S. 1 Nr. 2 einzufügen, nach der der **Leistungsträger bei Kollision mit höherrangigen** Recht und möglichen Ansprüchen zu Gunsten des Berechtigten **darauf hinzuweisen** hat.
- Da in § 40 Abs. 3 SGB II-E geplant ist die Abweichung von der ständigen Rechtsprechung, nur noch auf Abweichungen des lokalen Leistungsträgers abzustellen, ist im Umkehrschluss auch auf lokal relevante Urteile des SG/LSG, welches für den lokalen Leistungsträger zuständig ist, auszuweiten.
- Hat der Leistungsträger einen solchen Hinweis nicht gegeben, dann besteht auch für Zeiten vor einer ständigen Rechtsprechung die Möglichkeit zur Stellung eines Überprüfungsantrages (also keine Anwendung des § 40 Abs. 3 SGB II-E).

7. Zu § 42 Abs. 2 SGB II-E / **Einführung einer Vorschussregelung im laufenden Bezug**

Damit wird eine Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats

geschaffen.

**Bewertung:**    **Positiv /Negativ**

**Begründung:**

Eine solche Regelung wird grundsätzlich befürwortet, da es immer wieder zu unkalkulierbaren Notlagen kommt. Bei dieser Regelung geht es um die Weiterentwicklung des „unabweisbaren Bedarfes“ nach § 24 Abs. 1 SGB II.

Negativ daran ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat um 100 EUR. Damit wird wiederum neue Hilfebedürftigkeit geschaffen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund das für einmalige und atypische Bedarfe dringend eine Sonderregelung auf Zuschussbasis (analog der Zuschussregelung des § 21 Abs. 6 SGB II) geschaffen werden (so auch Eicher, Kommentar SGB II, 3. Aufl., § 24 Rz 33). Dabei geht es beispielsweise um Kosten zur Anschaffung einer Brille,

Passkosten für Nichtdeutsche oder Kosten zur Anschaffung eines Computers.

**Forderung:**

- Die Rückabwicklung des Vorschuss darf nicht mehr als 10 % des Regelbedarfes derjenigen Person betragen, die den Vorschuss beim Amt beantragt.  
Dabei ist - um dem Betroffenen ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu belassen - die Darlehens- und Vorschusstilgung auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen.
- Einfügung eines Anspruchs auf einmalige und atypische Bedarfe, die nicht von den Regelbedarfen umfasst sind.
- Umsetzung des BVerfG- Beschluss v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 u.a. hinsichtlich Energie, Brillen und Elektrogroßgeräten.

**8. Zu § 42 Abs. 4 SGB II-E / Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II**

**Bewertung:**    **Positiv / Negativ**

Das Existenzminimum ist vor Pfändung geschützt - das ist **positiv. SGB-II-Leistungen sind somit dann generell nicht mehr pfändbar, also auch dann, wenn kein „P-Konto“ zum Pfändungsschutz eingerichtet wurde.** Mit dem Ausschluss der Übertragbarkeit wird jedoch **auch Nothilfe gefährdet / eingeschränkt und die Rückzahlung von Privatschulden zum Privatproblem gemacht.**

Ergänzend muss deshalb geregelt werden, dass eine **Übertragungen nach § 53 Abs. 2 SGB I weiter möglich bleibt** und „Nothelfer“ ihre Vorleistung weiter durch Abtretung von SGB II Leistungen vom Jobcenter erstattet bekommen können. Die Bereitschaft zu solchen Nothilfen darf nicht geschwächt werden, Schulden aus der Überbrückung von Notlagen, die ggf. auch durch Rechtsverstöße der Jobcenter entstanden, dürfen kein Privatproblem werden. Auch Beratungsstellen sichern sich Überbrückungsdarlehen für Notlagen häufig über Abtretungen nach § 53 Abs. 2 SGB I. Dies muss



erhalten bleiben.

**Forderung:**

Einfügung in § 42 Abs. 4 SGB II-E, dass § 53 Abs. 2 SGB I weiterhin Anwendung findet.

9. Zu § 42a Abs. 2 S. 2 SGB II-E / **Anpassungen bei der Aufrechnung**

Hiermit soll geregelt werden, dass keine Aufrechnung von Darlehens im Hilfebezug zu erfolgen hat, wenn Hartz IV komplett auf Darlehensbasis erbracht wird.

**Bewertung:** **Positiv**

Dieser Regelungen ist ohne weitere Erklärung zuzustimmen.

**Anmerkung zur Aufrechnungsregelung:** In § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II (derzeitige Fassung) sollte nach Satz 1 dringend nachfolgender Satz eingefügt werden: „Um dem Berechtigten ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu belassen, ist die Aufrechnung wegen Darlehensansprüchen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.“

10. Zu § 43 SGB II-E / **Änderungen bei der Aufrechnung nach § 43 SGB II**

Hier werden diverse materielle Folgeänderungen durchgeführt, diese sind weitgehend konsequent nach den hier angestrebten Rechtsänderungen.

Erstattungsansprüche aus einer vorläufigen Bewilligung nach § 41a SGB II-E sollen in Höhe von 10% des Regelbedarfes aufgerechnet werden.

**Bewertung:** **Negativ**

Jede Existenzunterschreitung ist negativ und höhlt das Recht auf Leben in Würde aus.

**Anmerkung:** Ganz dringend muss aber der § 43 Abs. 2 S. 1. letzter Teilsatz SGB II-E modifiziert werden. Unter den „übrigen Fällen“ fallen auch Aufrechnungen, die auf Rückforderungen beruhen, dessen Ursache der Betroffene in keiner Weise zu vertreten hat. Dies greift bei einer Aufhebung von Bescheiden nach § 45 Abs. 2 S. 2 SGB X, wenn kein Vertrauensschutz zugestanden wird, weil dem Betroffenen unterstellt wird, er hätte die Rechtswidrigkeit erkennen können müssen (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X). In diesem Fall hat der Betroffene die Überzahlung durch nicht „vorwerfbares“ Verhalten verursacht. In dieser Ausnahmesituation, wo kein Verschulden des Betroffenen vorliegt, aber mit 30 % des Regelbedarfs aufgerechnet werden soll, ist das schon allein auf Grund des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht vertretbar. **Hier muss eine Freistellung der Aufrechnung im Hilfebezug oder eine Aufrechnung von höchstens bis zu 5 % des Regelbedarfes erfolgen.**

## VIII. Datenabgleich

1. Zu § 52 Abs. 1 S. 2 SGB II-E / **Einbeziehung von Nichthilfebeziehenden BG-Mitgliedern in den automatisierte Datenabgleich**

Der automatisierte Datenabgleich wird auf Personen erweitert, die einer BG angehören, aber keinen Leistungsanspruch haben. Die Regelung wird mit der Feststellung von Leistungsmissbrauch begründet.

**Bewertung:** **keine**

2. Zu § 52 Abs. 1 S. 3 SGB II-E / **Monatlichen Datenanfrage zum Abgleich mit den Beschäftigtendaten**

Zur Ermittlung von Leistungsmissbrauch kann der Sozialleistungsträger die Datenabfrage zu geringfügiger Beschäftigung statt einmal pro Quartal auf monatlich erhöhen.

**Bewertung:** **keine**

Da es sich hier nicht um eine Soll-Regelung handelt, wird ggf. hinterher zu prüfen sein, ob die Regelanfrage einmal im Monat zulässig war.

## **IX. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

### 1. Zu § 14 Abs. 2 SGB II-E / **Einführung einer behördlichen Pflichtberatung**

Laut Aussage der Gesetzesbegründung ist die „zentrale Aufgabe der Jobcenter die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses“.

Die Beratung umfasst dabei auch die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II.

**Bewertung:** **Positiv /Negativ**

Zunächst ist die Regelung zu begrüßen, als ersten Schritt dafür sollten zunächst mal nachvollziehbare Bescheide erstellt werden, die Anzahl der Änderungsbescheide auf ein geeignetes Maße reduziert werden (und nicht fünf Änderungsbescheide im Monat), die Leistungsanspruchssummen in den Bescheiden sollten mit den Zahlsummen identisch sein, und die Sachbearbeiter sollten in der Lage sein Fragen zum Leistungsrecht und zur Berechnung auch beantworten zu können.

**Andererseits** liegt der Focus der Regelung auf Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten. Dies legt den Schluss nahe, dass mit der diesbezüglichen "Pflichtberatung" **der Druck auf Leistungsempfänger erhöht werden soll.**

**Forderung:** Sollte das Jobcenter nicht in der Lage sein, eine Bescheiderklär- und –überprüfungsberatung durchzuführen, sollte diese durch örtliche Beratungsstellen durchzuführen, dahingehende Kosten sind vom Jobcenter der Beratungsstelle in Höhe von 50 EUR die Facharbeitsstunde zu ersetzen.

### 2. Zu § 15 Abs. 1 SGB II-E / **Stärkere Nutzung der Potentialanalyse**

Die Beratung der leistungsberechtigten Personen soll durch die Einführung der Potentialanalyse gestärkt werden. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses sollen die individuell festgestellten Kompetenzen des eHb (erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) sein.

**Bewertung: Positiv**

Insoweit positiv, wenn es denn mal zu einer geeigneten und auf den Einzelfall bezogenen Hilfestellung kommt oder kommen würde.

Da in der Potentialanalyse auch ermittelt werden soll, „ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird“ (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB II-E) kann erwartet werden, dass das Jobcenter sein eigenes Handeln reflektiert und rechtswidriges Handeln einstellt, um so überhaupt erstmal die Voraussetzungen für eine geeignete Eingliederung zu ermöglichen.

3. Zu § 15 Abs. 2 2 SGB II-E/ **Eingliederungsvereinbarung**

Die Liste der Dinge, die in einer Eingliederungsvereinbarung (EGV) geregelt werden dürfen, wird nun abschließend bestimmt. Die Beantragung vorrangiger Leistungen oder der Zwangsverrentung, also vorzeitige Rente mit Abschlägen, ist nicht mehr Gegenstand einer EGV. Regelungen zu den Eigenbemühungen werden eine Kann-Option. Die Schadensersatzpflicht nach dem Abbruch einer Maßnahme wird gestrichen. Eine EGV setzt eine vorherige „Stärken-Schwächen-Analyse“ (sogenannte Potentialanalyse) zwingend voraus.

**Bewertung: Positiv**

Diese Änderungen sind zu begrüßen, der oft sinnlose Druck der oft in der EGV durchgeführt wird, wird damit entschärft.

4. Zu § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II-E iVm § 3 Abs. 2 S. 2 SGB II-E/ **Förderung der Ausbildung**

Mit den Regelungen hebt der Gesetzgeber die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Er trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

**Bewertung: Positiv**

Grundsätzlich sind die Regelungen absolut zu begrüßen. Es muss allerdings noch ein bisschen an der Schnittstelle zur Aufnahme einer Ausbildung gefeilt werden. Der Übergang vom SGB II zur Ausbildung ist auch trotz Neunivellierung des § 7 Abs. 5 SGB II/§ 27 SGB II noch etwas arg holprig.

5. Zu § 15a SGB II-E / **Streichung des Sofortangebots**

**Bewertung: Positiv**

Nur positiv zu bewerten. Es war ein Drangsalierungsinstrument, das außer Drangsalierung und Verwehren von rechtmäßig zustehenden Leistungen durch Vergraulen vor der Antragsstellung keinen einzigen praktischen Nutzen hat. Daher ist die Streichung sinnvoll, geeignet und zweckmäßig.

## **X. Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen**

### **§ 5 Abs. 4 SGB II-E / Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen**

Damit wird geklärt, dass Menschen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III – also der Agentur für Arbeit - erhalten. Bisher erhielten diese

Personen lediglich die - meist viel schlechteren - Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

**Bewertung:** **Positiv**

**Anmerkung:** Die vorgeschlagene Regelung geht aber ins Leere, wenn nicht der Ausschluss von der Arbeitsförderung in § 22 Abs. 4 SGB III gestrichen wird. Es wäre dem Gesetzgeber zu empfehlen auch diese Folgeänderung vorzunehmen, um nicht ein riesiges Chaos zu produzieren.

## VII. Datenabgleich

### 1. Zu § 52 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 SGB II-E / **Monatlichen Datenanfrage zum Abgleich mit den Beschäftigtendaten**

Zur Ermittlung von Leistungsmissbrauch kann der Sozialleistungsträger die Datenabfrage zu geringfügiger Beschäftigung statt 1 x im Quartal auf monatlich erhöhen.

**Bewertung:** **Negativ**

Da es sich hier nicht um eine Soll – Regelung handelt wird ggf. hinterher zu prüfen sein, ob die Regelanwendung 1 x im Monat zulässig war.

## VIII. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

### 1. Zu § 14 Abs. 2 SGB II-E / **Einführung eines behördlichen Beratungserhaltes**

Laut Aussage der Gesetzesbegründung ist die „Zentrale Aufgabe der Jobcenter die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit. Grundlegend hierfür ist jedoch auch die Information und Erläuterung des Leistungssystems und des Grundsatzes von Fördern und Fordern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses“.

Die Beratung umfasst dabei auch die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II.

**Bewertung:** **Positiv**

Eine absolut zu begrüßende Regelung. Als ersten Schritt dafür sollten zunächst mal nachvollziehbare Bescheide erstellt werden, die Anzahl der Änderungsbescheide auf ein geeignetes Maße reduziert werden (und nicht 5 Änderungsbescheide im Monat), die Leistungsanspruchssummen in den Bescheiden sollten mit den Zahlsummen identisch sein und die Sachbearbeiter sollten in der Lage sein leistungsrechtliche und Fragen zur Berechnung auch beantworten zu können.

**Forderung:** Sollte das Jobcenter nicht in der Lage sein, derartige Beratung zu bieten, ist diese durch örtliche Beratungsstellen durchzuführen, dahingehende Kosten sind vom Jobcenter der Beratungsstelle in Höhe von 50 EUR die Facharbeitsstunde zu ersetzen.

2. Zu § 15 Abs. 1 SGB II-E / **Stärkere Nutzung der Potentialanalyse**

Die Beratung der leistungsberechtigten Personen soll durch die Einführung der Potentialanalyse gestärkt werden. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses sollen die individuell festgestellten Kompetenzen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sein.

**Bewertung:** **Positiv**

Soweit Positiv, insofern es denn mal zu einer geeigneten und auf den Einzelfall bezogenen Hilfestellung kommt oder kommen würde.

Da in der Potentialanalyse auch ermittelt werden soll, „ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird“ (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB II - E) kann erwartet werden, dass das Jobcenter sein eigenes Handeln reflektiert, rechtswidriges Handeln einstellt umso überhaupt erstmal die Voraussetzungen für eine geeignete Eingliederung zu ermöglichen.

3. Zu § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II-E iVm § 3 Abs. 2 S. 2 SGB II-E/ **Förderung der Ausbildung**

Mit den Regelungen hebt der Gesetzgeber die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor. Er trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.

**Bewertung:** **Positiv**

Grundsätzlich sind die Regelungen absolut zu begrüßen. Es muss allerdings noch ein bisschen an der Schnittstelle zur Aufnahme einer Ausbildung gefeilt werden. Der Übergang vom SGB II zur Ausbildung ist auch trotz Neunivellierung des § 7 Abs. 5 SGB II/§ 27 SGB II noch etwas arg holprig.

4. Zu § 15a SGB II-E / **Streichung des Sofortangebots**

**Bewertung:** **Positiv**

Nur positiv zu bewerten, es war ein Drangsalierungsinstrument, welches außer Drangsalierung keinen einzigen praktischen Nutzen hat. Daher ist die Streichung sinnvoll, geeignet und zweckmäßig.

## **IIX. Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen**

### **Zu § 5 Abs. 4 SGB II-E / Aufstockende SGB III-Bezieher und Arbeitsmarktleistungen**

Damit wird geklärt, dass Menschen die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Träger der Arbeitsförderung nach dem SGB III erhalten. Bisher erhielten diese Personen lediglich die meist viel schlechteren Eingliederungsleistungen nach SGB II.

**Bewertung:** **Positiv**

**Anmerkung:** Die vorgeschlagene Regelung geht aber ins Leere, wenn nicht der § 22 Abs. 4 SGB III geändert wird. Es wäre dem Gesetzgeber zu empfehlen, um nicht ein riesiges Chaos zu produzieren auch diese Folgeänderung vorzunehmen.

## **IX. Leistungen für Auszubildende**

**Erklärung:** Es wurden eine Reihe von zu begrüßenden Änderungen bei Ausbildung und Ausbildungsaufnahme vorgenommen, so die Abschaffung des KdU-Zuschusses für Auszubildende. Alle Auszubildende, die bisher den Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten erhalten konnten, sollen zukünftig nicht mehr von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sein. SGB II-Leistungen werden nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung bis über den BAföG-Antrag entschieden wird weiter erbracht. Bei Ablehnung (aus einem anderen Grund als wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen) wird die SGB II-Leistung erst ab dem Monat, der auf die Ablehnung folgt, eingestellt.

Die Änderungen im Kurzformat: Bei BAB und BAföG entfällt der Anspruch auf ALG II nicht mehr. Ausnahmen sind: Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht mehr bei den Eltern wohnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG) und Azubis, die mit voller Verpflegung beim Auszubildenden untergebracht sind (§ 61 Abs. 2 und 3 SGB III sowie § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III).

### 1. Zu § 7 Abs. 5 SGB II-E / **Verschiedene Änderungen bei Auszubildenden**

In weiten Teilen wird der bisherige Leistungsausschluss fortgesetzt. Mit dem neuen Satz 1 bleiben Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig sind, weiterhin von den Lebensunterhaltsleistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II, ausgeschlossen.

**Bewertung:** **Negativ**

### 2. Zu § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II-E / **Auszubildende mit BAB**

**bzw. junge Menschen, deren Berufsausbildung oder Berufsausbildungsvorbereitung mit Berufsausbildungsaushilfe** (nach §§ 51, 57 und 58 SGB III) förderungsfähig ist, können nunmehr mit SGB II – Leistungen ihre Ausbildungsvergütung und ggf. BAB aufstocken.

**Bewertung:** **Positiv**

### 3. Zu § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II-E / **Ausschlüsse**

Auszubildende, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem **Wohnheim** oder **Internat** mit voller Verpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach §§ 61 Abs. 2 und 3, 62 Abs. 3, 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III), sind weiter vom SGB II ausgeschlossen.

**Bewertung:** **Negativ**

**Begründung:** Die Benachteiligung von Auszubildenden, die in Internaten untergebracht sind, aber weiterhin Wohnkosten haben bleibt bestehen. Dies trifft besonders häufig behinderte Auszubildende. Behindertengerechte Ausbildungen finden oft in zentralen großen Einrichtungen mit angegliedertem Wohnheim statt. Hierfür werden die Kosten übernommen, aber nicht für die Wohnung, auf die sie an den Wochenenden und den Ferien angewiesen sind.

### 4. Zu § 7 Abs. 6 SGB II-E / **Rückausnahmen beim Leistungsausschluss**

1. Rückausnahmen nach Nr. 1: Mit Nummer 1 sind wie bisher Auszubildende leistungsbe-

rechtigt, die nach § 2 Abs.1 a BAföG (alle Ausbildungsstätten) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

**Bewertung:** **Positiv**

2. Rückausnahmen nach Nr. 2 S. 1: Mit Nummer 2 werden künftig Auszubildende in schulischen Ausbildungen (Berufsfachschulen, Fachschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen) unter den dort genannten Voraussetzungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, waren bislang bereits entweder über § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II in der bisherigen Fassung oder über § 27 Absatz 3 SGB II anspruchsberechtigt.

Auszubildende, die Fachschulklassen, Abendgymnasien und Kollegs besuchen, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst, konnten bislang Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II erhalten, wenn sie im Haushalt der Eltern lebten. Künftig kann dieser Personenkreis ergänzendes Arbeitslosengeld II erhaltende Studierende, die im Haushalt der Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 iVm mit Abs. 2 Nr. 1 BAföG), hatten bislang Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II. Sie werden jetzt ebenfalls in den Anspruch auf ALG II einbezogen.

**Bewertung:** **Positiv**

3. Rückausnahmen nach Nr. 2 a): Die Ausnahme vom Leistungsausschluss greift nur wenn BAföG, BAB, ABG bezogen wird oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen werden.

4. Rückausnahmen nach Nr. 2 b): Wenn BAföG, BAB, ABG beantragt, aber noch nicht entschieden wurde, der Leistungsausschluss beginnt dann mit dem Folgemonat.

**Bewertung:** **Positiv**

Grade die letzte Regelung ist absolut positiv zu werten.

Anmerkung: Nicht sauber geregelt sind die Leistungen für Studierende, während bei den Eltern (oder in Wohnungen, die im Eigentum der Eltern stehende) wohnende Studierende, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemisst, künftig dann, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen anzurechnendem Einkommen oder Vermögen nicht erhalten, künftig (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen, soll dies für den Personenkreis der Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen nicht gelten, die nicht bei den Eltern wohnen, ist nicht nachvollziehbar und schlüssig. .

**Forderung:**

- Flüchtlinge, die derzeit erst nach vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland einen BAföG Anspruch haben, ab 1.8.2016 Verkürzung auf 15 Monate (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a BAföG), sind mit in die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 6 SGB II als Nr. 4 aufzunehmen.
- Aufstockende Leistungen durch das SGB II für Studierende im und außerhalb des Elternhauses!

5. Zu § 27 Abs. 3 (alte Fassung) SGB II-E / **Streichung des KdU-Zuschusses für Auszubildende**  
Mit den Neuregelungen wird der unsägliche, fehleranfällige und oft nicht bekannte KdU-Zuschuss für Auszubildende abgeschafft. Alle Auszubildende, die bisher einen Zuschuss zu

den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhielten, erhalten zukünftig SGB II-Leistungen.

**Bewertung:** **Positiv**

6. Zu § 27 Abs. 3 S. 1 (neue Fassung) SGB II-E / **Änderungen bei der Härtefallregelung**

Die Hereinnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Härtefallregelung ist nicht geeignet, da diese nicht ausbildungsgeprägte Leistungen sind. Sie müssten vielmehr in den Katalog der zulässigen Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II aufgenommen werden.

**Bewertung:** **Negativ**

**Forderung:**

**Die Härtefallregelung muss geöffnet werden**, die Härtefallregelung soll schon bei **einfachem Härtefall** gelten und nicht erst bei einem „besonderen Härte“fall. Diese Änderung ergibt sich aus den Leistungsgrundsätzen dieser Gesetzesänderung nach dem der Beginn und Durchführung einer Ausbildung deutlich geändert werden soll. Das muss dann auch in der Konsequenz der Aufweichung der Härtefallregelung erfolgen.

Ein dickes Dankeschön an Korrektor Christopher Kraus vom Mindener Arbeitslosenzentrum e. V. (MALZ) der sich durch die ganzen Skripte durchgewühlt und Ordnung und Struktur reingebracht hat.

Wuppertal / Esslingen 12.11.2015

Frieder Claus (Bearbeiter des KdU-Teils) und Harald Thomé